

Richtlinie

gemäß § 27 Abs 1 lit c RAO für die Gewährung von Versorgungsrenten für Rechtsanwaltsanwärter und deren Hinterbliebene im Falle der Berufsunfähigkeit oder des Todes aus dem Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich

Die Richtlinie ermächtigt den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich, auf Antrag und ohne Begründung eines Rechtsanspruches eine Versorgung der Rechtsanwaltsanwärter bzw. deren Hinterbliebenen für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes zu gewährleisten. Diese Versorgung ist durch den gemäß § 12 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich bestehenden Unterstützungsfonds zu gewährleisten, und zwar unter folgenden Richtlinien:

1. Die den Rechtsanwaltsanwärtern zu gewährende Rente beträgt 50% der Basisrente laut der jeweils geltenden Leistungsordnung.
2. Rechtsanwaltsanwärter im Sinne dieser Richtlinie sind nur solche, die in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter im Sinne des § 30 RAO eingetragen sind, deren praktische Verwendung nicht länger als neun Jahre dauert und die bei Ersteintragung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Anspruch erlischt aber jedenfalls am 31. Dezember des Jahres, in dem der Rechtsanwaltsanwärter seine Eintragungsfähigkeit in die Liste der Rechtsanwälte erlangt.
3. Eine Berufsunfähigkeitsrente gebührt, wenn der Rechtsanwaltsanwärter infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens außer Stande ist, am allgemeinen Arbeitsmarkt unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung einer Tätigkeit nachzugehen und die körperlichen und geistigen Gebrechen nach erstmaliger Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter aufgetreten sind. Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit oder allfällige Rentenbezüge können unter billiger Bedachtnahme des Berufsunfähigkeitsgrundes und der persönlichen Bedürfnisse angerechnet werden.
4. Witwen bzw. Witwer nach verstorbenen Rechtsanwaltsanwärtern gebührt für die Dauer von fünf Jahren eine Witwen- (Witwer)rente in Höhe von 60% der Berufsunfähigkeitsrente, wenn im Zeitpunkt des Ablebens des Rechtsanwaltsanwärters die allgemeinen Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitsrente erfüllt sind. Witwen- (Witwer)rente gebührt nicht, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Rechtsanwaltsanwärters geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben war.
5. Waisenrente gebührt bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen auf Berufsunfähigkeitsrente den ehelichen Kindern eines verstorbenen Rechtsanwaltsanwärters, unehelichen Kindern, sofern der Verstorbene zur Leistung von Unterhalt verpflichtet war.

Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit dem Letzten des Monats, in welchem die Unterhaltspflicht des Verstorbenen geendet hätte, bei ordnungsgemäßer Berufsausbildung mit deren Abschluss, spätestens jedoch mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind das 26. Lebensjahr vollendet hat. Die Höhe der Waisenrente beträgt bei Vollwaisen 60%, bei Halbwaisen 40% der Berufsunfähigkeitsrente.

6. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich Teil A gelten sinngemäß.
7. Diese Richtlinie ersetzt die in der Plenarversammlung vom 6.10.1990 beschlossenen Richtlinie.

Beschlossen in der ordentlichen Plenarversammlung der OÖ. Rechtsanwaltskammer am 28.10.2004.